

Botschaft

des

Bundesrathes an die eidgenössischen Räthe, betreffend den Postvertrag mit Großbritannien.

(Vom 4. Dezember 1868.)

Tit.!

Seitdem durch Abschluß eines Postvertrages mit den Staaten des norddeutschen Bundes und den süddeutschen Staaten vom 11. April 1868 die Schweiz das Recht des Transites geschlossener Briefpostsendungen über diese Gebiete zu mäßigen Preisen erworben hat, ist die Möglichkeit eingetreten, da der Schweiz bereits durch einen Postvertrag vom 13. Dezember 1862 ein ähnliches Transitrecht über Belgien gesichert ist, mit der großbritannischen Postverwaltung einen direkten Verkehr über diese Länder zu eröffnen. Auch über Frankreich hat sich die Schweiz zwar die Berechtigung zum Postverkehr in geschlossenen Briefsendungen bereits durch den Vertrag vom 22. März 1865 erworben; allein es konnten hiefür nicht Bedingungen erlangt werden, welche einen Vortheil von der Erstellung direkter Verbindungen voraussehen ließen, so daß man füglich dabei stehen blieb, die englischen Korrespondenzen stückweise den französischen Posten zu überliefern.

Die großbritannische Postverwaltung theilte ganz die hierseitige Ansicht, daß unter nunmehr eingetretenen Umständen eine durch Vertrag zu erstellende direkte Postverbindung beider Staaten sehr zum wechselseitigen Nutzen gereichen werde, und hat ihre diesfällige Anzeige auch wirklich durch entgegenkommende Bereitwilligkeit bethätigt, bezüglich

Verhandlungen einzuleiten. Infolge dessen wurde beschlossen, dieselben in London stattfinden zu lassen. Diese Verhandlungen haben dann durch einen Postvertrag vom 31. Oktober 1868 ihren gedeihlichen Abschluß gefunden, welchen Vertrag wir im Original den eidgenössischen Räten hiermit zur Ratifikation unterbreiten, indem wir durch folgende Ausführungen die bezüglichen Verhandlungen beleuchten, sowie unsern Antrag für Genehmigung des Vertrages begründen.

I. Belang des Briefpostverkehrs zwischen der Schweiz und Großbritannien.

Die Zählungen vom Jahre 1867 ergeben folgende Frequenz:

Aus der Schweiz nach Großbritannien und Irland, stückweise Lieferung:

	Briefe	Druckfachen und Waarenmuster.
über Frankreich	351,035	39,864
„ Deutschland	2,367	6,625
„ Belgien	2,708	—
	356,110	46,489

Aus Großbritannien und Irland nach der Schweiz, stückweise Lieferung:

über Frankreich	312,884	171,161
„ Deutschland	13,992	—
„ Belgien	116	—
	326,992	171,161
	683,102	217,650

Wir erwähnen hier zur Vergleichung des Briefpostverkehrs nach und aus andern Ländern, mit welchen die Schweiz durch Postverträge direkte Postverbindungen unterhält:

1867. Nach und aus	Briefe.	Druckfachen und Waarenmuster.
Frankreich: Internationale Korrespondenzen	3,356,263	1,644,561
Ueberseeische über Frankreich geleitete Korrespondenzen . . .	63,955	19,541
Italien	1,562,299	850,275
Deutsche Staaten	3,810,255	443,923
Bereinigte Staaten von Nordamerika . . .	177,951	66,885
Belgien	136,977	115,949
Niederlande	122,435	32,759
Spanien	30,850	15,317

Nach dem Umfange kommt der Postverkehr zwischen der Schweiz und Großbritannien demnach in die vierte Stelle zu stehen und wird vielleicht noch durch überseeische Korrespondenzen einen Zuwachs erhalten, welche die Schweiz durch die direkte Vermittlung Englands zu versenden und zu empfangen haben wird.

II. Bisherige Verkehrsbedingungen.

Der weitaus größere Theil der Korrespondenzen zwischen der Schweiz und England wählte die Versendung über Frankreich, theils weil für die einen Verkehrspunkte der Schweiz diese Richtung eine Beschleunigung der Ueberlieferung ergab, theils weil die Taxen über Deutschland für leichte frankirte Briefe im Einzeltransit etwas höher standen als über Frankreich. Ueber den Stand der bisherigen Briestagen geben wir mit Folgendem einen Ueberblick:

Bisherige Tagen der schweizerisch-englischen Korrespondenzen.

Schweizerische

Briefe

Drucksachen und Waarenmuster

nach England.

Sendung im Einzeltransit über	Frankirung.	Einfacher Tag- satz für Gewicht. Gramme.	frankirt unfrankirt	Totaltage. Tds.	Antheil der Schweiz. Tds.	Frankirung.	Einfacher Tag- satz für Gewicht. Gramme.	Total- tage. Tds.	Antheil der Schweiz. Tds.
Frankreich . .	freigestellt	7½	frankirt	50	10	Obligatorisch bis Bestimmungsort	40	15	5
Dentschland . .	freigestellt	7½	unfrankirt	70	10				
	vor dem 1. Sept. 1868		frank. u. unfrank.	90	{ 10 I. May. 20 II. "	Obligatorisch bis zur Einschiffung (für Waarermuster — die Briefftage)	15	10	3½
	seit 1. Sept. 1868								
(Ausführung des Postver- trags vom 11. April 1868)			frankirt	60	10	Obligatorisch bis Bestimmungsort	15	9	2½
			unfrankirt	100	10				
Belgien		10	frank. u. unfrank.	50	10	Belg. Ausgangs- gränze obligator.	40	5	2½
(direkte schweizerisch-belgische Sendungen).						(Für Waarenmuster — die Briefftage)			

Als Nachweisung, warum bisher über Frankreich die Briefe nach und aus England lediglich stückweise und nicht in geschlossenen Sendungen überliefert worden, haben wir hier zu erwähnen, daß für die Transitzagen über Frankreich bei Abschluß des Postvertrages vom 22. März 1865 keine tiefern Tagssätze als: für

Briefe von 5 Gts.
Drucksachen und Waaren- } für je 1 Kilometer der Transitzinie und 1 Kilogr.
muster von $\frac{1}{4}$ Gts.

erlangt werden konnten, wonach die französische Transitzage von Briefen für geschlossene Sendungen von Basel bis Dover von beiläufig 600 Kilometern sich gestellt haben würden auf 30 Gts. für 10 Gramme, so daß der Zuschlag einer englischen Tage von 1 Pence ($10\frac{1}{2}$ Gts.) und von beiläufig $9\frac{1}{2}$ Gts. Schweizertage die Gesamttage eben auf 50 Gts. gehoben haben würde, folglich auf gleiche Höhe wie die Tage im Einzeltransit über Frankreich, wonach ein besonderes Interesse für Erstellung direkter Kartenschlüsse der Schweiz mit England nicht gegeben war.

Die durch Verträge mit den deutschen Staaten und mit Belgien und neulich mit Großbritannien erlangten Tagbedingungen haben nunmehr der Sache eine für die Schweiz wie Großbritannien günstigere Wendung gegeben, wie wir hienach auszuführen uns beileien.

III. Bestimmungen des schweizerisch-großbritannischen Postvertrags vom 31. Oktober 1868.

1. Art und Umfang der direkten Postverbindung. (§§ 1, 2, 3, 9, 19.)

Es werden tägliche Briefpostsendungen in verschlossenen Säcken ausgetauscht zwischen

den Postämtern:

Basel,

Zürich,

und dem fahrenden Postbureau

Olten-Basel einerseits

} mit den Postämtern Dover und London andererseits,

deren Beförderung über Köln und Ostende nach dermaliger Fahrordnung der Eisenbahnen, wie folgt, vor sich geht:

Täglich 2 Sendungen	{	Basel, Abg.	{ Abends IX ⁵ Morgns. 8 ⁴⁵ }	London, Ank.	{ Morgens 3 ^{55*} Abends V ^{55**} }
		London, Abg.	{ Abds. VIII ²⁵ Morgns. 7 ³⁰ }		Basel, Aufst.

*) Am zweitfolgenden Tage.

**) Andern Tags.

Mit den nämlichen Transportgelegenheiten wird das fahrende Postbureau Olten-Basel, welches mit allen Bahnposten und Hauptpostämtern der Schweiz in Verbindung steht, mit London täglich zwei Mal Sendungen auswechseln.

1. Expedition: Zürich, Abg. Morgs. 6. — London, Ankunft Abds V⁵⁵ **. London, Abgang Morgens 7³⁰. — Zürich, Ankunft Abends 10^{**}.

In der 2. Expedition sendet Zürich die Korrespondenzen nach England Abends 4⁴⁵ stückweise an das fahrende Postbureau Olten-Basel und empfängt die englischen Korrespondenzen stückweise vom gleichen fahrenden Postbureau um 2³.

Gleichzeitig bleibt die Route über Frankreich unter den bisherigen Bedingungen eröffnet, und es ist deren Benutzung ganz der Auswahl des Publikums anheimgestellt, mit folgender Beförderungsweise:

über Paris:

Basel, Abgang Abends 5²⁵ — London, Ankunft Abends 5⁴⁵.
London, Abgang Morgens 7²⁵ — Basel, Ankunft Morgens 8⁴⁰.
Genf, Abgang Abends 3⁵⁰ — London, Ankunft Abends 5⁴⁵.
London, Abgang Morgens 7²⁵ — Genf, Ankunft Morgens 10³⁵.

Finden die an der Linie über Basel gelegenen Gegenden zunächst es in ihrer Konvenienz, die deutsche Route zu benutzen, so wird voraussichtlich auch die Westschweiz, mit Rücksicht auf eine Tagdifferenz von 20 Cts. sich häufig veranlaßt finden, die Korrespondenzen über Deutschland zu leiten, zumal für Geschäfte, die nicht der dringlichsten Art sind und Angesichts der Möglichkeit, die Geschäfte, welche schnellste Mittheilung erheischen, zu mäßigen Tagen durch den Telegraph zu behandeln. Immerhin erachten wir es nunmehr als Aufgabe der schweizerischen Postverwaltung, bei der französischen Postverwaltung Schritte zu thun, um günstigere Transitbedingungen über Frankreich zu erlangen, und es ist, nachdem im Verkehr fast aller Staaten Europas seit einigen Jahren sich die weitgehendsten Reformen für Erleichterung des Postverkehrs vollzogen haben, vorauszusetzen, daß die Postverwaltung von Frankreich sich billigen Erleichterungen für Benutzung der französischen Postlinien nicht verschließen werde.

Der Vertrag umfaßt den Verkehr der Briefpost in den Unterabtheilungen der

Briefe,

Drucksachen und Waarenmuster und der postamtlichen Gelbanweisungen.

Auf Werthsendungen, sei es in Briefen oder Paketen, und auf Nachnahmen sind die großbritannischen Posten nicht eingegangen, da

**) Andern Tags.

nach dortseitigen Einrichtungen dergleichen Sendungen von der Post nicht transportirt werden.

2. Briefe. Die Tage der Briefe in direkten Sendungen über die deutschen Staaten und Belgien konnte auf den mäßigsten Satz gestellt werden, da die beiden Kontrahenten sich mit einem sehr geringen Tagantheile begnügen und für den Transit über Deutschland und Belgien günstige Bedingungen erlangt worden sind.

Die vereinbarte Gesamtmenge von 30 Rp. oder 3 Pence vom jeweiligen Gewichtssatz von 15 Grammen oder Bruchtheile des frankirten Briefes beruht auf folgender Durchschnittsberechnung:

An Transitgebühren für geschlossene Sendungen sind zu entrichten:

An die deutschen Staaten laut Vertrag vom 11. April 1868 für je 30 Gramme Rp. 20

An Belgien sind zu entrichten nach einer in bestimmter Aussicht stehenden nachträglichen Uebereinkunft an Transit, mit Inbegriff des Seeposts bis zum englischen Hafen (Canal) und vice versa, von je 30 Grammen „ 15
Rp. 35

Hienach stellt sich bei Voraussetzung eines Durchschnittsgewichts des einfachen Briefes von 10 Grammen die Transitauslage auf Rp. 11,66 bleiben Tagantheil für die Schweiz und Großbritannien, im Durchschnitte „ 18,34
Rp. 30

(Ueber die Theilung der Tage unter beide Verwaltungen enthält Näheres die Nr. 5 hienach.)

Die vertragsschließenden Postverwaltungen glaubten eine obligatorische Frankirung der Briefe nicht festsetzen zu dürfen, die im internationalen Verkehr der Briefe nirgends besteht; hingegen erachtete man es wohl begründet, analog den englischen internen Tagvorschriften für unfrankirte Briefe den zweifachen Satz der Frankobriefe zu fordern, demnach für den einfachen schweizerisch-englischen Brief 60 Rp.=6 Pence.

3. Zeitungen, Drucksachen aller Arten und Waarenmuster.

Für diese Sendungen sind, wie in allen andern Postverträgen, besonders mäßige, weit unter den Briefgebühren stehende Tagen, unter Frankirungsverbindlichkeit vorgesehen, jedoch deren spezielle Festsetzung jedem Pazißzenten nach Maßgabe seiner internen Einrichtungen überlassen worden. Nicht nur ist eine derartige Bestimmung im schweizerisch-nordamerikanischen Postvertrage vom 11. October 1867 aufgenommen worden, sondern entspricht auch folgerichtig der im Art. 8 unter Nr. 5 hienach bemerkten Tagentheilung und der verbindlichen Frankirung, wonach es nunmehr in die Hand der Postverwaltung des versendenden

und frankirenden Landes gelegt ist, diejenigen Taxen bei dem eigenen Publikum zu erheben, welche in der Konvenienz des Versendungsstaates liegen und nach dem Maße der Transitauslagen, mit Rücksicht auf einen eigenen Taxantheil, als zutreffend erscheinen mögen.

Es sind zur Leitung über Deutschland und Belgien zu entrichten an Transittagen:

an die deutschen Staaten von je 1000 Grammen Fr. 1, demnach
von 40 Grammen 4 Rappen

an Belgien von je 1000 Grammen (für Landtransit und
den Kanal) Rp. 50, demnach von 40 Grammen . 2 "

6 Rappen

Falls nun z. B. die Gesamtmenge von Drucksachen und Waarenmustern von je 40 Grammen auf 10 Rappen festgesetzt würde, was uns vorderhand angemessen erscheint, würde den beiden Ländern für ihren Taxantheil für den Versendungsfall verbleiben 4 Rp., oder für die Schweiz eher etwas mehr, da das Durchschnittsgewicht der Drucksachen und Waarenmuster aus der Schweiz nach England wohl unter 40 Gramme anzuschlagen ist. Vom Empfange hingegen wird der Schweiz keine Taxe zufallen.

In Großbritannien wird höchst wahrscheinlich die Frankotaxe der Versendung nach der Schweiz ebenfalls mit 1 Penny die Unze (28 Gramme) erhoben werden. Der einfache Gewichtssaz und Taxssaz für Drucksachen und Waarenmuster beträgt in der Schweiz dermalen:

nach Frankreich, von 40 Grammen	5 Rappen
" Belgien, von 40 Grammen { Drucksachen	5 "
" " { Waarenmuster	10 "
" Italien, von 40 Grammen { Drucksachen	3 "
" " { Waarenmuster	5 "
" den deutschen Staaten, von 40 Grammen	5 "
" Spanien, von 40 Grammen	10 "
" den Niederlanden, von 40 Grammen	8 "
" den Vereinigten Staaten von Nordamerika, von 40 Grammen	15 "

Mit den Drucksachen und Waarenmustern dürfen keine schriftlichen Mittheilungen befördert werden.

4. (§ 6.) Ueber die Rekommandation weichen die Vorschriften der großbritannischen Postverwaltung in dem wesentlichen Punkte von den in den meisten europäischen Staaten geltenden Bestimmungen davon ab, daß für den Verlust eines rekommandirten Briefes zc. eine Entschädigung nicht bezahlt wird. Die meisten europäischen Staaten vergüten im Verlustfalle dem Aufgeber 50 Fr. Der Antrag der schweizerischen Delegirten auf Zusicherung einer ähnlichen Vergütung fand bei

den großbritannischen Posten durchaus keinen Eingang, und es beschränkt sich daher der Erfolg einer Rekommandation bloß auf die Nachweisung der Ueberlieferung oder des Verlustes und im letztern Falle auf die Möglichkeit des Einschreitens der Postverwaltung gegen ihren Beamten. Gleichwohl ist für eine derartige Rekommandation eine besondere Gebühr vom Versender zu entrichten, deren Betrag der abfertigen Verwaltung anheimfällt. Wir geben zu, daß diese Bestimmung uns nicht zweckentsprechend erscheint, und daß es wünschenswerth gewesen wäre, die übliche Entschädigung im Verlustfalle auch im Verkehr mit England als Regel aufzustellen; es ist daher auch vorzusehen, daß die Benutzung der Rekommandation niemals eine erhebliche Ausdehnung erlangen wird. Bei Veröffentlichung der Tarife werden wir dieses Ausnahmeverhältniß dem Publikum zur Kenntniß bringen.

5. (§ 8.) *Tagentheilung.* Die starke Belastung der unfrankirten Briefe, sowie die für Drucksachen und Waarenmuster beibehaltene Franzisirungsverbindlichkeit lassen voraussehen, daß im Postverkehr zwischen der Schweiz und Großbritannien die versendende Verwaltung die Tage von beinahe allen Korrespondenzen beziehen werde. Da man ferner supponiren kann, die Zahl der Versendungen werde auf beiden Seiten ungefähr die gleiche sein, so verständigte man sich, mit Rücksicht auf Vereinfachung, d. h. zur Vermeidung einer Abrechnung dahin, die Tage von Briefen, Drucksachen und Waarenmustern, sowie von der Rekommandation ganz derjenigen Postverwaltung anfallen zu lassen, welche dieselben bezieht. Etwaige kleine Schwankungen in den Versendungen können entgegen der sehr wünschbaren Einfachheit dieses Theilungsmodus wohl nicht in Betracht kommen.

6. (§§ 9, 10, 14, 15.) *Transit.* Man hat sich vereinbart, die gegenseitigen Transitrechte zum Vortheile beider Staaten zu benutzen, wenn gleich jeder Verwaltung die Transittagen der eigenen geschlossenen Versendungen zur Last fallen. Vor der Hand ist die Schweiz in der Lage der großbritannischen Verwaltung den gemäß der schweizerischen günstigeren Transitbedingung über Deutschland und Belgien zu gewähren.

An Transittagen für geschlossene Sendungen sind zu entrichten:
Briefe. Drucksachen u. Waarenmuster.

- | | | | |
|-------------------------------|-------------------|----------------------|------------|
| 1) Für den Transport | | | |
| über Deutschland . . . | 20 Rp. für 30 Gr. | 100 Rp. für 1000 Gr. | |
| über Belgien (mit Canal) 15 " | für 30 " | 50 " | für 1000 " |
| | <hr/> 35 | <hr/> 150 | |
| 2) Ueber Frankreich wären | | | |
| dermalen nach Vertrag | | | |
| zu entrichten . . . | 90 | 150 | |

Beide Staaten haben sich den Transport geschlossener Briefpostsendungen über ihr Gebiet und bezügliche weitere Postverbindungen zugestanden; indessen gelang es nicht, obgleich die schweizerische Delegation die schweizerischen Interessen kräftigst geltend gemacht hat, eine Gleichstellung der beiderseitigen Transittagen zu erlangen.

Für den Transit über Großbritannien und den Ozean beträgt die Tage:

Für das britische Territorium:

von Briefen	Np. 30	für	30	Gramme.
„ Drucksachen und Waarenmustern	„ 60	„	1000	„

Für den Ozean:

Die transatlantische Transporttage, welche je nach der Entfernung des Bestimmungslandes beiderseitig zu ermitteln ist.

Für das schweizerische Gebiet:

von Briefen	Np. 10	für	30	Gramme.
„ Drucksachen und Waarenmustern	„ 50	„	1000	„

Die großbritannische Postverwaltung hat unabänderlich von der Schweiz den niedrigsten Ansatz der Transittgebühr gefordert, den sie irgend einem Staate (den deutschen Staaten) zugestanden, wogegen sie sich dazu verstanden hat, ebenfalls den niedrigsten Transittsatz anzuspreehen, den sie irgend einem kontinentalen Staate (Dänemark) einräumt hat. Da das schweizerische Transitgebiet für die großbritannischen Posten kein sehr wesentliches Verkehrsobjekt bildet, so schien es uns nicht passend, über diesem Punkte der Gesamtverhandlungen weitergreifende Schwierigkeiten erwachsen zu lassen. Vorderhand ist auch eine Benutzung des einen oder andern Gebietes für geschlossene Transittsendungen noch nicht vorzusehen.

Nach den überseeischen Ländern kann nun, mit Ausnahme der bereits eingeführten direkten Verbindung mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, eine Veranlassung zur Einführung geschlossener Briefpostsendungen vorderhand nicht bestehen, da die Uebermittlung im Einzeltransit unter annehmbaren Bedingungen gesichert ist und die Korrespondenzen sich sehr nach allen Gegenden und Stappellorten der verschiedenen Welttheile zerstreuen. Für die Korrespondenzen dienen vorzugsweise die ausgebreiteten Postverbindungen, welche die großbritannische Verwaltung durch die Dampfschiffe der britischen Handels- und Kriegsslotte mit allen Ländern unterhält, und es kann für diese Korrespondenzen sowohl die direkte Ueberlieferung an England als die Versendung im Einzeltransit über Frankreich, je nach der Auswahl der Aufgeber, benutzt werden. Für einige Richtungen dient auch die Vermittelung der österreichischen, der italienischen oder der spanischen Postverwaltung.

Die Tafel A zum Postvertrage vom 31. Oktober 1868 gibt die Taxen des direkten überseeischen Einzeltransites über England an, und es wird hier eine vergleichende Uebersicht der Taxen mit denjenigen der französischen Vermittelung beigelegt, aus welcher zu entnehmen ist, daß für einige Länder die französische Vermittelung relativ tiefere Taxen bestehen als im direkten Wege über England, dagegen die Gewichtsgrenze des einfachen Briefes über Frankreich $7\frac{1}{2}$ Gramme beträgt, während sie über England auf 15 Grammen steht.

Der Taxantheil der Schweiz beträgt auf dem einen oder andern Wege: für den einfachen Brief 9 bis 10 Rappen;

„ Drucksachen und Waarenmuster bis 40 Gramme beiläufig 5 Rappen.

7. (Vertrag § 19, Regl. §§ 18, 23, 33.) Die Geldanweisungen haben im Innern der Schweiz und im Postverkehr mit Frankreich, Italien und den deutschen Staaten bereits einen Aufschwung genommen, der die Ausdehnung auf dem Verkehr mit Großbritannien wünschbar erscheinen lassen. Vermöge der in England längst bestehenden money-orders waltete dort für diese Einrichtung zwar günstige Stimmung, dennoch war daselbst das Bedenken zu überwinden, einen derartigen Austausch mit dem Auslande einzuführen. Nun ist unser Geldanweisungssystem so beschaffen, daß es sich leicht mit den Einrichtungen anderer Länder kombiniren läßt.

Die im Vertrage zu Grunde gelegte Einrichtung ist folgende:

a. Betrag. Geldanweisungen werden ertheilt bis auf Fr. 250 = £ 10.

b. Die Taxe ist nach dem Tarif des Landes zu berechnen, wo die Anweisung ausgestellt wird, und zwar:

in England (gleich dem dortigen money-orders):

bis Fr. 50	.	.	.	.	Sp. 30
über „ 50 bis 125	.	.	.	.	„ 60
„ „ 125 „ 175	.	.	.	.	„ 90
„ „ 175 „ 250	.	.	.	.	„ 125
in der Schweiz: bis Fr. 100	.	.	.	.	„ 60
über Fr. 100 bis 200	.	.	.	.	„ 90
„ „ 200 „ 251 $\frac{1}{2}$	.	.	.	.	„ 120

Wir legen Werth darauf, die Taxe wie von den schweizerischen internen Geldanweisungen je von 100 zu 100 Franken progrediren zu lassen und anbei im Ganzen beiderseitig ähnliche Taxen aufzustellen.

Die Taxen werden unter den beiden Postverwaltungen gleich getheilt.

c. Verfahren. Die Geldanweisungen beider Länder werden lediglich durch ein Auswechslungspostamt jedes Landes vermittelt, nämlich London und Basel.

Jedes schweizerische Postbureau nimmt Einzahlungen an und stellt dafür eine interne Geldanweisung aus auf das Postamt Basel, welches täglich eine Liste der betreffenden Geldanweisungen dem Postamt London übermacht, und dem letztern liegt ob, nach dem dortigen Systeme der money-orders die Auszahlung an den Adressaten in England zu bewirken. Umgekehrt empfängt das Postamt Basel täglich von dem Postamte London eine Liste der in England entstandenen Geldanweisungen, und das Postamt Basel besorgt hienach auf dem Fuße der internen Geldanweisungen die Auszahlung an den schweizerischen Adressaten.

Auf Grund dieser Anweisungslisten wird unter den zwei Postverwaltungen monatliche Abrechnung gestellt und deren Saldo sofort ausbezahlt. Damit auf keinen Fall eine der beiden Postverwaltungen bedeutende Vorschüsse für Mandatauszahlungen zu leisten habe, ist man übereingekommen, daß sobald der Vorschuß Fr. 5000 (£ 200) beträgt, die schuldende Postverwaltung unverzüglich eine annähernde Abschlagszahlung zu leisten habe.

8. (§ 20.) Für die gegenseitige Abrechnung ist der Reduktionsfuß von Fr. 25. 15 für ein Pfund Sterling angenommen. Da eine gegenseitige Taganrechnung für internationale Korrespondenzen in der Regel nicht vorkommt, sich demnach die Tagansätze hauptsächlich nur auf Transitkorrespondenzen beziehen, so wird hiefür eine erhebliche Saldirung nicht entstehen. Um dann die Postverwaltung gegen die Nachtheile größerer Kurschwankungen und Privatpekulation auf Mandaten zu schützen, ist (§ 20 des Vertrags) den Postverwaltungen die Befugniß eingeräumt, einen andern Reduktionsfuß festzusetzen, oder auch den Geldanweisungsverkehr vorübergehend einzustellen.

9. (§ 23.) Der Artikel 23 setzt die Dauer des Vertrags auf je ein Jahr, mit jeweiliger jährlicher Kündigung, fest und sieht den Vollzug auf 1. Januar 1869 vor.

Wir haben auch bereits für diese Ausführung in Betracht der vorgerückten Zeit eventuelle Anordnungen getroffen.

Der Bundesrath erachtet, daß durch den Abschluß dieses Vertrages den Interessen der Korrespondenten, sowie der schweizerischen Postverwaltung in billigem Maße und in wesentlichen Beziehungen entsprochen werde und daß die schweizerische Delegation diese Verhandlungen mit wünschenswerther Umsicht und Erfolg geführt habe. Es wird demnach der

Antrag gestellt, diesem Postvertrage nach dem beigefügten Beschluß-entwurf die vorbehaltene Ratifikation zu erteilen.

Genehmigen Sie, Eit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 4. Dezember 1868.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Beschlußentwurf

betreffend

den Postvertrag mit dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 4. Dezember 1868;

nach Kenntnißnahme des zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland unterm 31. Oktober 1868 in London abgeschlossenen Postvertrages;

in Anwendung des Artikels 74, Ziffer 5 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Es wird dem zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland unterm 31. Oktober 1868 abgeschlossenen Postvertrage die vorbehaltene Ratifikation erteilt.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Ausführung dieses Vertrages beauftragt.

Postvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten
Königreich von Großbritannien und Irland.

Der schweizerische Bundesrath und die Generalpostdirektion des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, von dem Wunsche beseelt, durch einen Vertrag den Postverkehr zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich zu regeln, haben die Unterzeichneten, welche von ihren Regierungen zu diesem Behufe mit den nöthigen Vollmachten versehen sind, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die schweizerischen Behörden, über nachfolgende Artikel vereinbart:

Art. I.

Auswechslung der Postsendungen.

Es soll zwischen der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Postverwaltung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland eine periodische und regelmäßige Auswechslung von Korrespondenzen aller Art, welche in den beiderseitigen Staaten aufgegeben werden, oder aus Ländern herkommen, welchen die kontrahirenden Theile zur Vermittlung dienen oder in der Folge dienen könnten, stattfinden.

Art. II.

Ueberlieferung und Leitung der Korrespondenzen.

Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Korrespondenzen werden in geschlossenen Brieffpaketen durch Vermittlung der deutschen und belgischen Posten, oder der französischen Posten befördert, in Gemäßheit der zwischen der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland einerseits und den Regierungen der oben erwähnten Staaten andererseits abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträge.

So lange indessen die an Frankreich zu entrichtenden Transitgebühren nicht auf genügende Weise ermäßigt werden, hat sich die Auswechslung geschlossener Briefpakete zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland auf den Weg über Deutschland und Belgien zu beschränken. Wenn indessen die Versender vorziehen, ihre Korrespondenzen über Frankreich zu leiten, so werden dieselben bis auf Weiteres beidseitig stückweise auf diesen Weg befördert, und zwar gemäß den Bestimmungen der mit Frankreich in Kraft bestehenden Verträge.

Art. III.

Beschaffenheit der Korrespondenzen.

Die gemäß dieses Vertrages in geschlossenen Briefpaketen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland auszuwechselnden Korrespondenzen umfassen:

- a. Gewöhnliche und rekommandirte Briefe;
- b. Zeitungen, Druckschriften aller Art, Manuskripte und Geschäftspapiere;
- c. Waarenmuster.

Unter Drucksachen, Manuskripten oder Geschäftspapieren werden verstanden und als solche befördert:

Periodische Werke, broschirte und gebundene Bücher, Korrekturdruckbogen und die denselben beigelegten und dazu gehörigen Manuskripte, Geschäftspapiere, Musikhefte, Kataloge, Prospekte, Kupferstiche, Lithographien, Autographien, Photographien, Avisa, Zirkulare, Preisvertheilungen, Visitenkarten, Landkarten und im Allgemeinen alle Manuskripte, welche nicht den Charakter einer persönlichen Korrespondenz tragen.

Die Gegenstände müssen entweder offen oder in auf beiden Seiten offenem Umschlag aufgegeben werden, um die Untersuchung des Inhaltes zu gestatten.

Die Sendungen dürfen weder offene oder gestiegelte Briefe, noch Beilagen irgend einer Art enthalten, welche versiegelt oder so verschlossen sind, daß sie die Verifikation verhindern, und eben so wenig darf ein Brief oder eine andere Mittheilung, welche die Eigenschaft eines Briefes hat, weder auf dem Inhalt noch auf dem Umschlag geschrieben sein.

Ein Paket darf die Länge von zwei englischen Fuß oder 60 Centimetern nicht übersteigen, und in keiner andern Richtung mehr als einen englischen Fuß oder 30 Centimeter messen.

Drucksachen u., welche unfrankirt aufgegeben werden, oder in der einen oder andern Weise nicht alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, werden nicht befördert, sondern als Reklütz behandelt.

Unter Waarenmustern werden verstanden und als solche befördert, die eigentlichen Waarenproben, welche keinen Verkaufswerth haben und zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Sie müssen unter Band gelegt oder in der Weise verpackt sein, wie z. B. in zugeschnürten, aber nicht versiegelten Säcken oder Schachteln, daß leicht ermittelt werden kann, ob der Inhalt in eigentlichen Waarenmustern bestehe.

Gegenstände, welche den Inhalt der Korrespondenzpakete oder die Postangestellten beschädigen könnten, werden nicht als Waarenmuster zur Beförderung mit der Post angenommen. Immerhin können Scheren und andere derartige Gegenstände als Waarenmuster durch die Post von einem Lande nach dem andern befördert werden, sobald sie auf eine Weise verpackt und eingehüllt sind, daß sie genügende Sicherheit gegen Beschädigung des Inhalts des Briefpakets oder des Postangestellten darbieten und zugleich deren Verpackung der Untersuchung der Waarenmuster nicht hinderlich ist.

Diesen Sendungen dürfen keinerlei Briefe beigegeben sein; ebenso dürfen sie keine andere schriftliche Notiz tragen als die Adresse des Empfängers, den Namen oder die Handelsfirma des Versenders, das Fabrik- oder Handelszeichen, inbegriffen die Angabe der einzelnen Waaren, die Nummern und Preise. Ferner dürfen diese Angaben nicht auf lose Blätter geschrieben, sondern müssen auf kleine, an den Waarenmustern selbst oder den dieselben enthaltenden Säcken oder Schachteln befestigten Etiketten angebracht sein.

Waarenmuster, welche unfrankirt aufgegeben werden, oder sonstwie die für diese Sendungen maßgebenden Bedingungen nicht erfüllen, oder mit deren Transport Schwierigkeiten oder Gefahr verbunden wäre, werden nicht befördert, sondern als Reklütz behandelt.

Die Bedingungen dieses Artikels finden auch in den Fällen Anwendung, wo Waarenmuster und Drucksachen in dem nämlichen Pakete versendet werden.

Art. IV.

Gewicht und Porto der Briefe.

Das Porto der in der Schweiz aufgegebenen und nach dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland und der im Vereinigten Königreich aufgegebenen und nach der Schweiz bestimmten Briefe wird festgesetzt wie folgt:

- a. für einen einfachen frankirten Brief: 30 Rappen in der Schweiz, oder 3 Pence in England;
- b. für einen einfachen unfrankirten Brief: 60 Rappen in der Schweiz, oder 6 Pence im Vereinigten Königreich.

Als einfach wird jeder in der Schweiz aufgegebene Brief betrachtet, welcher das Gewicht von 15 Grammen nicht übersteigt, und jeder im Vereinigten Königreich aufgegebene Brief, der das Gewicht einer halben Unze nicht überschreitet.

Jeder das Gewicht von 15 Grammen oder einer halben Unze übersteigende Brief unterliegt einem fernern einfachen Portosatz für je 15 Gramme oder einen Bruchtheil von 15 Grammen, wenn die Lage in der Schweiz, und für jede halbe Unze oder einen Bruchtheil einer halben Unze, wenn die Lage von der britischen Postverwaltung erhoben wird.

Art. V.

Gewicht und Lage der Zeitungen, Drucksachen und Waarenmuster.

Jede in der Schweiz aufgegebene und nach Großbritannien bestimmte, oder umgekehrt, jede im Vereinigten Königreich aufgegebene und nach der Schweiz bestimmte Zeitungs-, Drucksachen- oder Waarenmuster- sendung, welche die im Art. III vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, kann mit der Post zu demjenigen Taxpreise versandt werden, dessen Festsetzung der versendenden Verwaltung vorbehalten bleibt.

Die beiden Verwaltungen theilen sich gegenseitig die für diese Sendungen festgesetzten Taxen und vorkommendenfalls die später eintretenden Abänderungen derselben mit.

Art. VI.

Recommandation.

Briefe, Drucksachen und Waarenmuster können unter Rekommandation aus der Schweiz nach dem Vereinigten Königreich oder aus dem Vereinigten Königreich nach der Schweiz versandt werden mittelst Vor- ausbezahlung der gewöhnlichen Lage gleichartiger Sendungen, nebst einer von jeder Verwaltung festzusetzenden Rekommandationsgebühr.

Ebenso können rekommandirte Briefe zc. aus der Schweiz oder im Transit über die Schweiz nach solchen fremden Ländern oder britischen Kolonien versandt und stückweise an die britischen Posten überliefert werden, nach welchen die Einwohner des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland rekommandirte Briefe senden können, und umgekehrt können die Bewohner derjenigen fremden Länder und Kolonien, welche rekommandirte Briefe zc. nach Großbritannien senden

können, nach der Schweiz und denjenigen Ländern, welchen die Schweiz als Transitland dient, ebenfalls rekommandirte Briefe versenden.

Diese Briefe müssen mittelst Vorausbezahlung der betreffenden Tage und der durch jede der beiden Verwaltungen festzusetzende Rekommandationsgebühr frankirt werden.

Im Tableau A sind die Rekommandationsgebühren, welche beide Verwaltungen für diese Briefe sich gegenseitig zu vergüten haben, sowie diejenigen Länder verzeichnet, nach welchen rekommandirte Briefe im Transit über Großbritannien versandt werden können.

Die schweizerische Verwaltung wird der britischen Verwaltung die nämlichen Angaben bezüglich derjenigen rekommandirten Briefe machen, welche über die Schweiz transitiren können. Die beiden Verwaltungen verpflichten sich, alle jene nothwendigen Anordnungen zu treffen, welche die regelmäßige Uebersieferung der chargirten Gegenstände, sowie deren Wiederauffinden im Verlustfalle sichern, wobei immerhin verstanden bleibt, daß keine Verwaltung gegenüber der andern in Fällen von Verlust von chargirten Briefen eine pekuniäre Verpflichtung übernimmt.

Art. VII.

Ungenügend frankirte Gegenstände.

Ungenügend mit Frankomarken oder Frankocouverts frankirte Gegenstände unterliegen der Tage der unfrankirten Briefe, jedoch unter Abzug des Werthes der verwendeten Frankomarken oder Couverts.

Art. VIII.

Tagentheilung.

Alle Tagen und Gebühren, welche gemäß den vorstehenden Artikeln IV, V, VI und VII auf den internationalen, in geschlossenen Paketen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich ausgewechselten Korrespondenzen erhoben werden, verbleiben ungetheilt derjenigen Verwaltung, welche dieselben bezogen hat, so daß hierüber keinerlei Abrechnung stattfindet.

Art. IX.

Transitkosten.

Die Kosten des Zwischentransportes der in den geschlossenen Paketen zwischen den schweizerischen und den britischen Auswechslungsbüreau versandten internationalen Korrespondenzen werden von jeder Verwaltung für die von ihr ausgehenden Versendung getragen.

Dabei ist verstanden, daß diese Transittkosten von derjenigen der beiden Verwaltungen bezahlt werden, welche von den Zwischenländern die vortheilhafteren Tarbedingungen erlangt hat, und daß derjenigen Verwaltung, welche die Gesamttransittkosten bestritten hat, von der andern Verwaltung der ihr in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels auffallende Antheil zurückvergütet werde.

Art. X.

Stückweiser Transit.

Die schweizerische Postverwaltung kann durch Vermittlung der britischen Posten Korrespondenzen im stückweisen Transit mit fremden Ländern auswechseln.

Daß dem gegenwärtigen Vertrag angefügte Tableau A enthält die Expeditionsbedingungen und die Preise, welche die beiden Verwaltungen der Schweiz und des Vereinigten Königreiches sich für diese Korrespondenzen gegenseitig zu vergüten haben.

Da in den der schweizerischen Verwaltung zukommenden Preisen die Transittkosten der besagten Korrespondenzen über die zwischen der Schweiz und Großbritannien liegenden Länder inbegriffen sind, so hat die schweizerische Postverwaltung die Gesamttransittkosten in beiden Richtungen zu tragen.

Die schweizerische Postverwaltung bezahlt der britischen Postverwaltung für den Land- und Seetransport eine Taxe von 1 Fr. 60 Rp. per Kilogramm für die Drucksachen, Waarenmuster zc. nach oder von den nicht jenseits der Landenge von Darien (Panama) gelegenen Ländern, und eine Taxe von 2 Fr. 40 Rp. per Kilogramm für die Drucksachen, Waarenmuster zc. nach oder von den jenseits des Isthmus von Darien (Panama) gelegenen Ländern.

Die schweizerische Postverwaltung wird der britischen Postverwaltung die Bedingungen und Preise mittheilen, zu welchen dieselbe Korrespondenzen im stückweisen Transit durch die schweizerischen Posten mit fremden Ländern auswechseln kann.

Es ist wohlverstanden, daß die Bestimmungen dieses Artikels die Berechtigung beider Verwaltungen, ihre Korrespondenzen mit fremden Ländern in geschlossenen Briepaketen oder stückweise durch Vermittlung der Postverwaltungen anderer Länder auszuwechseln, in keiner Weise ausschließt.

Art. XI.

Weiter zu sendende Korrespondenzen.

Internationale Korrespondenzen und solche, welche im stückweisen Transit über das Vereinigte Königreich oder über die Schweiz versandt worden und an Personen adressirt sind, welche ihren Wohnort gewechselt haben, werden gegenseitig mit derjenigen Taxe belastet zurückgegeben, welche der Adressat hätte bezahlen müssen.

Briefe dieser Art, welche der schweizerischen oder britischen Verwaltung durch eine andere Verwaltung überliefert worden sind, werden von jeder der beiden Verwaltungen mit einer der internen Brieftaxe und den Transitzkosten entsprechenden Taxe belegt.

Diese internationale Taxe wird stets zu Gunsten der versendenden Verwaltung in Rechnung gebracht.

Anderer Korrespondenzen als Briefe, welche der schweizerischen oder britischen Verwaltung durch Verwaltungen dritter Länder überliefert werden, sollen nicht befördert werden.

Art. XII.

Irrig adressirte oder irrig geleitete Korrespondenzen.

Unrichtig adressirte, oder irrig geleitete Korrespondenzen aller Art sind ohne Verzug gegenseitig durch Vermittlung der betreffenden Auswechslungsbüreaux zurückzusenden, oder sie können auch, je nach den Vorschriften der empfangenden Verwaltung, direkte an Bestimmung befördert werden.

Art. XIII.

Ausschluß von Zutagen.

Es wird ausdrücklich vereinbart, daß diejenigen Korrespondenzen, auf welche gegenwärtiger Vertrag Anwendung findet, in ihrem Bestimmungsorte mit keinerlei andern Taxen oder Gebühren belegt werden können, als mit denjenigen, welche in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich angegeben sind.

Art. XIV.

Transit geschlossener Briefpakete über Großbritannien und den Ozean.

Die britische Postverwaltung verpflichtet sich, der schweizerischen Postverwaltung den Transit geschlossener Briefpakete, welche die Schweiz

mit solchen Staaten auswechselt oder in der Folge auswechseln wird, denen Großbritannien zur Vermittlung dient oder dienen könnte, über das Gebiet von Großbritannien und Irland zu gewähren, sowie deren Transport mittelst britischer Paketboote oder Handelsfahrzeugen, welche aus den Häfen des Vereinigten Königreiches abgehen oder in denselben anlangen.

Die schweizerische Postverwaltung hat der britischen Postverwaltung zu bezahlen: für die Beförderung der vorerwähnten geschlossenen Briefpakete über das Gebiet des Vereinigten Königreiches den Betrag von 30 Rp. für 30 Gramme Briefe, Nettogewicht, und von 60 Rp. für das Kilogramm, ebenfalls Nettogewicht, Drucksachen, Waarenmuster u. s. w.

Für den Transport der besagten Briefpakete durch britische Paketboote oder Handelsschiffe zwischen den Häfen des Vereinigten Königreiches und denjenigen der fremden Länder, mit welchen Briefpakete ausgetauscht werden können, hat die schweizerische Postverwaltung der britischen Postverwaltung folgende Preise zu bezahlen:

Für Briefe: die nämlichen Tagen, wie für die Briefe im stückweisen Transit. Um jedoch die Berechnung nach einfachen Portosätzen zu vermeiden, wird eine fixe Gebühr für je 30 Gramme angenommen und in der Weise ermittelt werden, daß ein Durchschnittsgewicht zu Grunde gelegt wird, welches auf periodischen Erhebungen beruht und das beide Verwaltungen im gemeinsamen Einverständnis feststellen werden.

Für Drucksachen und Waarenmuster u. s. w.: die nämlichen Tagen, welche für Drucksachen, Waarenmuster u. s. w. im Einzeltransit festgesetzt worden sind.

Es ist jedoch vereinbart worden, daß, falls die britische Verwaltung irgend einem Staate des europäischen Continents billigere als die im gegenwärtigen Artikel festgesetzten Transitzpreise für den Transport geschlossener Pakete durch das Vereinigte Königreich gewähren sollte, diese ermäßigten Preise an die Stelle der oben festgesetzten Preise treten sollen.

Art. XV.

Transit der geschlossenen Briefpakete durch die Schweiz.

Ihrerseits verpflichtet sich die schweizerische Postverwaltung, der britischen Postverwaltung den Transit geschlossener Briefpakete über das schweizerische Gebiet für diejenigen Korrespondenzen zu gewähren, welche in dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland aufgegeben werden, oder durch dasselbe nach denjenigen Staaten transitiren, welchen die Schweiz zur Vermittlung dient oder in der Folge dienen könnte, und umgekehrt für diejenigen Korrespondenzen, welche in

diesen Staaten aufgegeben werden und nach dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland und den Staaten, welchen das Vereinigte Königreich als Transitland dient oder dienen könnte, bestimmt sind.

Die Verwaltung des Vereinigten Königreiches bezahlt der schweizerischen Postverwaltung für den Transport auf der ganzen Ausdehnung des Gebietes, welches durch die schweizerischen Posten bedient wird, den Betrag von 10 Rappen für je 30 Gramme Briefe, Nettogewicht, und von 50 Rappen für jedes Kilogramm Drucksachen, Waarenmuster u. s. w., ebenfalls Nettogewicht.

Es ist jedoch vereinbart worden, daß, falls die schweizerische Verwaltung irgend einem Staate des europäischen Festlandes günstigere als die im gegenwärtigen Artikel festgesetzten Transitzpreise für den Transport geschlossener Pakete über die Schweiz gewähren sollte, diese ermäßigten Preise an die Stelle der oben festgesetzten treten sollen.

Art. XVI.

Transitzfreie Sendungen.

Es bleibt einverstanden, daß das Gewicht der unanbringlichen Korrespondenzen jeder Art, sowie dasjenige der Feuilles d'avis, der andern Rechnungsbelege und postdienstlichen Briefe, welche von einer der beiden Verwaltungen in geschlossenen Paketen transportirt werden, bei der Erhebung des Gewichtes der Briefe, Drucksachen und Waarenmuster u. s. w. nicht mitgewogen werden sollen.

Art. XVII.

Portofreiheit.

Die dienstlichen Mittheilungen zwischen den beiden Verwaltungen fallen nicht in die Abrechnungen, weder von der einen Seite, noch von der andern.

Die mit den Postverwaltungen dritter Länder ausgewechselten Korrespondenzen werden im stückweisen Transit ebenfalls transitzfrei befördert.

Art. XVIII.

Rebuts.

Die stückweise zwischen den beiden Verwaltungen der Schweiz und Großbritanniens ausgewechselten, aus irgend einem Grunde unanbringlichen Briefe sind gegenseitig am Ende jeder Woche zurückzusenden.

Unanbringliche Drucksachen, Waarenmuster &c. werden nicht zurückgesandt.

Diejenigen Briefe, welche mit Taganrechnung überliefert worden sind, werden zu dem nämlichen Preise zurückgegeben, zu welchem sie ursprünglich von der versendenden Verwaltung in Anrechnung gebracht worden sind.

Diejenigen Briefe, welche bis an Bestimmung oder bis an die Landesgrenze der empfangenden Verwaltung frankirt überliefert worden sind, werden ohne Tage oder Anrechnung zurückgesandt.

Was die unfrankirten unanbringlichen Korrespondenzen betrifft, welche in geschlossenen Paketen von einer Verwaltung auf Rechnung der andern befördert wurden, so sind sie mit demjenigen Gewichte und Preise in Abzug zu bringen, mit welchem sie den betreffenden Postbehörden in den Transitrechnungen vergütet worden sind, und zwar auf einfache, den Abrechnungen beizufügende Nachweise hin.

Art. XIX.

Postanweisungen.

Zwischen den beiden Ländern soll der Postanweisungsverkehr eingeführt werden.

Das Maximum einer Anweisung wird auf 251¹/₂ Franken festgesetzt, wenn sie in der Schweiz, und auf 10 Pfund Sterling, wenn sie im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland zahlbar ist.

Von diesen Anweisungen werden folgende Taxen erhoben:

In der Schweiz.

Von jeder, eine Summe von 100 Franken nicht übersteigenden Anweisung	60 Rappen.
Von jeder, mehr als 100 Franken, aber nicht über 200 Franken betragenden Anweisung	90 "
Von jeder über 200, aber nicht mehr als 251 ¹ / ₂ Franken betragenden Anweisung	120 "

Im Vereinigten Königreich.

Von jeder, nicht über 2 Pfund Sterling betragenden Anweisung	3 Pence.
Von jeder über 2, aber nicht mehr als 5 Pfund Sterling betragenden Anweisung	6 "
Von jeder über 5, aber nicht mehr als 7 Pfund Sterling betragenden Anweisung	9 "
Von jeder über 7, aber nicht mehr als 10 Pfund Sterling betragenden Anweisung	1 Shilling.

Diese Taxen können jedoch von Zeit zu Zeit im gemeinsamen Einverständnis beider Verwaltungen abgeändert werden.

Sie sind stets vom Versender zu entrichten.

Der Ertrag der oben festgesetzten Taxen wird unter beiden Verwaltungen zu gleichen Theilen vertheilt.

Art. XX.

Geldreduktion.

Es wird vereinbart, daß bei allen Abrechnungen zwischen beiden Verwaltungen, welche den Korrespondenz- und Postanweisungsverkehr betreffen, das großbritannische Pfund Sterling gleich 25 Fr. 15 Rp. Schweizerwährung berechnet werden soll.

Beide Verwaltungen sind jedoch ermächtigt, im gemeinsamen Einverständnis einen andern Reduktionsmodus festzusetzen oder den Anweisungsverkehr in denjenigen Fällen zeitweise gänzlich einzustellen, wo der Wechselkurs oder irgend ein anderer Umstand zu Mißbräuchen führen könnte, welche mit Nachtheil für die Postkassen verbunden wären.

Art. XXI.

Rechnungswesen.

Die schweizerische Postverwaltung erstellt jeden Monat die Rechnungen über die gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages gegenseitig auszuwechselnden Korrespondenzen und geschlossenen Briefpakete.

Diese Rechnungen bilden, nachdem sie geprüft und beidseitig angenommen worden sind, die Grundlage einer Generalrechnung, welche durch die schuldnerische Postverwaltung zu saldiren ist.

Die Rechnungen über den Anweisungsverkehr werden ebenfalls monatweise aufgestellt, und nachdem sie geprüft und beidseitig angenommen worden sind, wird deren Saldo in die oben erwähnte Generalabrechnung einbezogen.

Art. XXII.

Ausführungsreglement.

Die schweizerische und die britische Postverwaltung ordnen im gemeinsamen Einverständnis die Leitung der vermittelt der geschlossenen Briefpakete ausgewechselten Korrespondenzen und Alles, was auf die Erledigung der Rechnungen Bezug hat, sowie sie alle andern erforderlichen Maßnahmen treffen und Einzelvorschriften erlassen, um den Be-

stimmungen des gegenwärtigen Vertrages die gehörige Ausführung zu sichern.

Art. XXIII.

Inkrafttreten und Dauer des gegenwärtigen Vertrages.

Der gegenwärtige Vertrag soll mit dem 1. Januar 1869 in Kraft treten und zur Ausführung kommen, und die schweizerische Postverwaltung wird derjenigen des Vereinigten Königreiches vor diesem Zeitpunkte von der Ratifikation durch die Bundesbehörden Mittheilung machen.

Der Vertrag wird so lange in Wirksamkeit bleiben, bis daß die eine der kontrahirenden Verwaltungen der andern, aber zwölf Monate zum Voraus, die Entschliezung kundgegeben haben wird, dessen Wirksamkeit aufzuheben.

Während diesen zwölf letzten Monaten bleibt der Vertrag in voller und ungeschmälerter Ausführung, und überdies soll der Ablauf dieses Termiues die Erledigung der Abrechnungen und die Saldirung zwischen beiden Verwaltungen nicht beeinträchtigen.

So geschehen, doppelt ausgefertigt und unterzeichnet in London, den 31. Oktober eintausend achthundert und achtundsechzig.

(L. S.) (Sig.) **John Rapp,**

(L. S.) (Sig.) **Montrose.**

Agent und Generalkonsul
der schweizerischen Eidgenossenschaft.



Botschaft des Bundesrathes an die eidgenössischen Räthe betreffend den Postvertrag mit Großbritannien. (Vom 4. Dezember 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1868
Date	
Data	
Seite	980-1004
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 999

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.